



Dr. Jörg Twenhöven MdL

Vorsitzender des Ausschusses
für Kommunalpolitik

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Landtag Nordrhein-Westfalen Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

Telefonzentrale: (02 11) 88 4 - 0
Durchwahl: 25 22

An die
ordentlichen Mitglieder
des Ausschusses für Kommunalpolitik

Düsseldorf, 26. April 1994

im Hause



Betr.: Abschließende Beratung des Gesetzentwurfs der Landesregierung zur
Änderung der Kommunalverfassung Nordrhein-Westfalen
- Drucksache 11/4983 -

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

zu Ihrer Information übersende ich Ihnen hiermit die Änderungsanträge der F.D.P.-
Fraktion zum o. g. Gesetzentwurf der Landesregierung

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Dr. Jörg Twenhöven

F. d. R.

Günter Baumann
(Günter Baumann)

Ausschußassistent

Änderungsantrag der
Fraktion der F.D.P.

zum Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 11/4983

Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung

- 1) Artikel I, § 30c, Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern des Rates oder einer Bezirksvertretung. Eine Fraktion muß aus mindestens zwei Personen bestehen, in einem Rat mit mehr als 58 Mitgliedern aus mindestens drei, in einem Rat mit mehr als 78 Mitgliedern aus mindestens vier Personen.

- 2) Artikel II, § 22c, Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern des Kreistags. Eine Fraktion muß aus mindestens 2 Personen bestehen, in einem Kreistag mit mehr als 58 Mitgliedern aus mindestens drei, in einem Kreistag mit mehr als 78 Mitgliedern aus mindestens vier Mitgliedern.

- 3) Artikel I, §115 wird wie folgt geändert:
Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung
 - (1) Zur Erprobung neuer Steuerungsmodelle und zur Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung können Ausnahmen von organisations- und haushaltsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes oder der zur Durchführung ergangenen Rechtsverordnungen zugelassen werden.

 - (2) Ausnahmen können zugelassen werden von den Regelungen über den Haushaltsplan, die Haushaltssatzung, den Stellenplan, die organisationsrechtliche Stellung des Kammerers, die Jahresrechnung, die Rechnungsprüfung und von Regelungen zum Gesamtdeckungsprinzip, zur Deckungsfähigkeit und zur Buchführung sowie anderen Regelungen, die hiermit in Zusammenhang stehen.
Ebenfalls sind Ausnahmen von den Vorschriften des Beamtenrechts, Besoldungsrechts, Stellenobergrenzen- und des Personalvertretungsrechts des Landes zugelassen.
Die Kommunen müssen die gewünschten Ausnahmen beim Innenminister anzeigen.
Erfolgt innerhalb von 6 Wochen kein Einspruch gelten die Ausnahmen als genehmigt.